

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****25**25. Juni 2005
59. Jahrgang
Seiten 1153-1200**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Stephan Steuer,
BerlinVors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
KarlsruheRechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
BerlinRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRichter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1153

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow und
Wiss. Assistent Dr. Markus Artz, Trier
Am Vorabend einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie

Seite 1157

Priv.-Doz. Dr. Caroline Meller-Hannich, Bonn
Haustürgeschäft, Immobilienkauf, Kreditvertrag und der
enttäuschte Anleger – die Grenzen der richtlinienkonfor-
men Auslegung und die Grenzen der Auslegung von
Richtlinien

Seite 1168

BGH, 26.4.2005
Zur Unwirksamkeit einer formularmäßigen
Sicherungsabtretung aller Ansprüche des
Darlehensnehmers aus einem Arbeitsvertrag

Seite 1171

BGH, 3.5.2005
Zur Frage der Akzessorietät bei der Prozessbürgschaft

Seite 1173

OLG Schleswig, 2.6.2005
Kein Einwendungsdurchgriff für einen Schad-
anspruch des beim finanzierten Beitritt zum
Immobilienfonds durch Dritte getäuscht
gegenüber der finanzierenden Bank**Bankrechtstag 2005 in Hamburg**
– Beiträge zum Thema „Verbraucherkredit“ –

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow und Wiss. Assistent Dr. Markus Artz, Trier
Am Vorabend einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie 1153

Priv.-Doz. Dr. Caroline Meller-Hannich, Bonn
Haustürgeschäft, Immobilienkauf, Kreditvertrag und der enttäuschte Anleger – die Grenzen
der richtlinienkonformen Auslegung und die Grenzen der Auslegung von Richtlinien 1157

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 18.4.2005 Zu den Voraussetzungen des Beginns des Laufs der 1166
Widerrufsfrist nach § 2 Abs. 1 HWiG

Bundesgerichtshof 26.4.2005 Unwirksamkeit der formularmäßigen Sicherungsabtretung aller Ansprüche eines Darlehensnehmers aus seinem Arbeitsvertrag, wenn für die Verwertung Nr. 20 AGB-Banken (Fassung 1988) gelten soll 1168

Bundesgerichtshof 3.5.2005 Zur Frage der Akzessorietät bei einer Prozessbürgschaft 1171

OLG Schleswig 2.6.2005 Kein Einwendungsdurchgriff für einen Schadensersatzanspruch des beim finanzierten Beitritt zu einem Immobilienfonds durch Dritte getäuschten Anlegers gegenüber der finanzierenden Bank 1173

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 18.4.2005 Zur Darlegungs- und Beweislast im Schadensersatzprozess wegen Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung; zur Frage, ob die Nichtabführung der Beiträge deshalb zu keinem Schaden geführt hat, weil der Insolvenzverwalter die Zahlung an die Sozialkasse hätte anfechten können 1180

Bundesgerichtshof 25.4.2005 Wohnungseigentum kein stellvertretendes commodum (§ 281 a.F./§ 285 n.F. BGB) für die unmöglich gewordene Verpflichtung des Gesellschafters, seinen Anteil an der vollbeendeten Grundstücks-GbR auf seinen früheren Gesellschafter zu übertragen 1183

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5.4.2005 Zur Frage, ob die Pfändung von Bezügen i.S.v. § 850b Abs. 1 ZPO durch Blankettbeschluss entsprechend § 850c Abs. 3 Satz 2 ZPO bewirkt werden kann 1185
- Bundesgerichtshof 5.4.2005 Zur Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, wenn eine Person, der der Schuldner unterhaltspflichtig ist, eigene Einkünfte hat 1186

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 14.4.2005 Zur Unwirksamkeit einer Klausel, nach der ein Bareinbehalt von 5 % der Schlussrechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten wird, der allein durch Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann 1188
- Bundesgerichtshof 16.2.2005 Zur Auslegung einer Klausel, die den Mieter berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem langfristigen Mietvertrag auf einen Nachmieter zu übertragen, und zu den sich daraus ergebenden Voraussetzungen eines Mieterwechsels; zur Beweislast für eine Verletzung der Pflicht des Vermieters, den Kündigungsschaden (hier: Mietausfall) abzuwenden oder zu mindern 1189

Sonstiges

- Bundesverfassungsgericht 3.5.2005 Zur Anordnung eines dinglichen Arrests in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 1191

Dokumentation

- Vorschlag der Kommission für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie vom 11.9.2002 in der durch die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments vom 20.4.2004 entstandenen Fassung 1194

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV